

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11

16. Juni 2010

39. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2010 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2010	74 - 77
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulverbandes Rattenberg	78/79
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3	80/81
4. Aufgebot	82
5. Kraftloserklärung	82

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2010 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2010.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 26.03.2010 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.400.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.102.600 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 936.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushalts-jahr 2010 auf 30.799.585,64 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.558.852 €
der Grundsteuer B	5.690.747 €
der Gewerbesteuer	15.524.575 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	30.182.918 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.360.763 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2009 Anspruch hatten, betragen 18.618.371 €	
davon 80 %	<u>14.894.697 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	69.212.552 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	44,5 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	44,5 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	44,5 v. H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	44,5 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	44,5 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	44,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Hebesatz 230 v. H.
2. Grundsteuer B	Hebesatz 300 v. H.
3. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2009 - 2013 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Der Beschluss des Kreistages über den Stellenplan 2010 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Straubing, 14.06.2010

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 07.06.2010
Nr. 12-1512.278-12 die Haushaltssatzung 2010 hinsichtlich des

- Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen
(§ 2 Abs. 1 bis 2 Haushaltssatzung)
- Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
(§ 3 Satz 1 Haushaltssatzung)

gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom
17.06.2010 bis 24.06.2010 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt
Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnah-
me auf.

Straubing, 14.06.2010

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Schulverbandes Rattenberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	380.600 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **302.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf **171 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.766,0819 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Rattenberg, den 01.04.2010

Schulverband Rattenberg

gez. Grimm

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.02.2010 Nr. 21 – 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2010 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Rattenberg öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der vorgenannten Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 07.06.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

1. Die Verbandsversammlung hat am 21.04.2010 den geprüften Jahresabschluss 2009 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV Bay mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	22.568.397,07 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.526.877,81 €
Jahresverlust	124.686,08 €

Nach § 8 Abs. 2 EBV Bay ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die Verbandsversammlung hat beschlossen, den bestehenden Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2004 gem. § 8 Abs. 2 EBV Bay mit der vorhandenen Rücklage zu verrechnen:

Verbleibender Verlustabzug zum 31.10.2008	1.090.494,00 €
Jahresverlust 2004	- 144.493,00 €
Jahresverlust 2009	<u>124.686,00 €</u>
Verbleibender Verlustabzug zum Schluss des WJ 2008 - 31.10.2008	<u>1.070.687,00 €</u>

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 1. November 2008 bis zum 31. Oktober 2009 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 19. März 2010

AGP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen
Wirtschaftsprüfer

3. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2009 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25/Abs. 4 Satz 3 EBV Bay).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 05.05.2010

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402375863 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 20.05.2010

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Abteilungsleiter FKB/GKB Erich Haas

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410557822

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 08.03.2010 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 10.06.2010

Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert